

Außergewöhnliche Umstände

gem. Art. 5 III der Verordnung (EG) Nr. 261/2004
- Rechtsprechungsübersicht -

ADAC

	Grund	Außergewöhnlicher Umstand	Begründung	Gericht	AZ./Fundstelle
Technische Probleme	Technische Probleme (Grds)	nein	Außergewöhnlicher Umstand nur, wenn nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens und von ihm nicht zu beherrschen (Verweis auf Erwägungsgrund 14)	EuGH	C 549/07
	Enteisungsanlage defekt	ja	Flugzeug und Anlage waren ordnungsgemäß gewartet; Ersatzflüge bestanden nicht	LG Köln	11 S 176/07
	Flugzeug durch nicht gesicherte Bremsklötze beschädigt	nein	Risikosphäre des Luftfahrtunternehmens	AG Frankfurt a.M.	RRa 2010, 103
	Beschädigung der Tragfläche bei Rollmanöver	nein	typisches und in Ausübung der betrieblichen Tätigkeit zu erwartendes Vorkommnis	AG Frankfurt a.M.	29 C 2088/09
	Generator des Flugzeuges defekt	ja	Wartungsarbeiten wurden planmäßig durchgeführt; keine Pflicht ein Ersatzflugzeug bereitzuhalten	AG Frankfurt a.M.	31 C 3337/06
	Defekt der Lautsprecheranlage	nein	technischer Defekt liegt in Sphäre des Luftfahrtunternehmens	AG Bremen	4 C 393/06
	Triebwerksschaden	nein	direkter Einfluss- und Organisationsbereich des Luftfahrtunternehmens betroffen	LG Düsseldorf	22 S 215/08
	Weterradar	nein	kein außergewöhnlicher Umstand (Angestellter ist bzgl. Flugtickets, das er vom Arbeitgeber bekommen hat, nicht aktivlegitimiert)	AG Emden	5 C 197/09
	Undichtigkeit der Hydraulik	nein	keine Entlastung, da in der betrieblichen Sphäre des Luftfahrtunternehmens	LG Berlin	57 S 44/07
	Strömungsabriss an einem Triebwerk	nein	technische Probleme fallen in den Verantwortungs- und Risikobereich des Luftfahrtunternehmens	AG Köln	132 C 304/07
	Defekt der Notbeleuchtung	nein	Luftfahrtunternehmen muss unter Verweis auf zumutbare Maßnahmen vortragen, wann der Defekt zuerst auftrat und wie lange die Reparatur gedauert hätte	LG Köln	10 S 391/06
	Defekt in der Kerosinzufuhr	nein	technischer Defekt ist grundsätzlich kein außergewöhnlicher Umstand	BGHS Wien	60 R 114/06D
	Defekt am "PEC Change Overspeed Governer Trouble"	nein	Verstoß gegen die Bestimmung des § 184 Satz 1 GVG	AG Leipzig	109 C 7651/09
	Defekt am Sensor des Bugrades	nein	kein außergewöhnlicher Umstand da in der Sphäre des Unternehmers	AG Berlin-Wedding	2 C 222/06
	Dichtring verursacht Zerstörung des Motors	nein	kein Vortrag zu Alter und letzter Überprüfung des Verschleißteils	AG Hannover	512 C 13571/09

	Grund	Außergewöhnlicher Umstand	Begründung	Gericht	AZ./Fundstelle
Technische Probleme	Motor austausch	nein	Technische Probleme liegen regelmäßig in der Sphäre der Fluggesellschaft	LG Potsdam	20 C 10/11
	Vorschaden durch Vogelschwarm	nein	Dem Luftfahrtunternehmen obliegt es darzulegen, dass unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Mittel der Umstand nicht abzuwenden war	AG Erding	5 C 1059/10
	Problem an Triebwerk und Treibstoffanzeige	nein	technische Defekte, wie sie gelegentlich auftreten, sind keine außergewöhnlichen Umstände	BGH	Xa ZR 95/06

	Grund	Außergewöhnlicher Umstand	Begründung	Gericht	AZ./Fundstelle
Wetterprobleme	Dienstzeit der Crew wegen Schneefall überschritten	nein	Es ist dem Luftfahrtunternehmen zuzumuten, bei vorhersehbaren Startverzögerungen eine Ersatzcrew bereitzuhalten	OLG Frankfurt a.M.	21 U 23/07
	Verzögerung durch Enteisierung	offen gelassen	Dauer der Enteisierung betrug nur 17 Minuten bei 4 Stunden Verspätung	BGHS Wien	1 R 206/07a
	Annullierung wegen Nebel	ja	kein Aufschub der Annullierungsentscheidung, wenn nicht abzusehen ist wie lange der Nebel anhält	BGH	Xa ZR 96/09
	Umbuchung wegen schlechtem Wetter	nein	keine Beweislastumkehr für Vorliegen außergewöhnlicher Umstände bei Annullierung auch anderer Flüge	AG Berlin-Wedding	14 C 672/05
	Nebel am Vormittag - Flug am späten Abend	nein	kein außergewöhnlicher Umstand, wenn Annullierung auf Rotationsproblemen beruht	AG Geldern	4 C 241/07
	Gewitter	nein	nicht alle zumutbaren Maßnahmen getroffen bei Annullierung 4 Stunden nach kurzem Unwetter	AG Hamburg	18B C 329/05
	Flughafen wegen Nebel nicht anfliegbar	ja	Unmöglichkeit auch bei häufig vorkommenden schlechten Witterungsbedingungen (Verweis auf Erwägungsgrund 14)	OLG Koblenz	10 U 385/07

	Grund	Außergewöhnlicher Umstand	Begründung	Gericht	AZ./Fundstelle
Check-In-Probleme	Ausfall der Gepäcksortierungsanlage	nein	Computerdefekte die zum Ausfall der Gepäcksortierungsanlage führen, sind dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnen	BGHS Wien	RRa 2008, 99
	Bewusstlosigkeit eines Passagiers eines früheren Fluges	nein	kein enger zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit Streitgegenständlichem Flug	AG Geldern	14 C 273/07

	Grund	Außergewöhnlicher Umstand	Begründung	Gericht	AZ./Fundstelle
Mitarbeiter	Mitarbeiterstreik	ja	Streik ist - gleich ob intern oder extern außergewöhnlicher Umstand (Verweis auf Erwägungsgrund 14)	AG Köln	133 C 191/09
	Streik bei anderer Fluggesellschaft	ja	Unvermeidbarkeit, da Passagiere umgebucht werden mussten	AG Köln	111 C 126/08
	Streik des Personals	nein	nur außergewöhnlicher Umstand, wenn nicht vorhersehbar und keine zumutbare Möglichkeit auf den Streik zu reagieren (Ersatzpersonal)	AG Frankfurt a.M.	31 C 2820/05
	Erkrankung eines Crew-Mitglieds	nein	Die Erkrankung eines Mitarbeiters ist allein der betrieblichen Sphäre der Fluggesellschaft zuzuordnen	LG Darmstadt	122/10

Anlage
Erwägungsgrund 14 der VO (EG) 261/2004

(14) Wie nach dem Übereinkommen von Montreal sollten die Verpflichtungen für ausführende Luftfahrtunternehmen in den Fällen beschränkt oder ausgeschlossen sein, in denen ein Vorkommnis auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Solche Umstände können insbesondere bei politischer Instabilität, mit der Durchführung des betreffenden Flugs nicht zu vereinbarenden Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwarteten Flugsicherheitsmängeln und den Betrieb eines ausführenden Luftfahrtunternehmens beeinträchtigenden Streiks eintreten.

(Pressemitteilung der EU-Kommission IP/06/177 vom 16.02.2006):

„Der Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ (wird) oft von den Luftfahrtunternehmen ins Spiel gebracht, wenn Flüge unterbrochen wurden. Ob derartige Umstände tatsächlich gegeben sind, kann von den nationalen Durchsetzungsstellen nur von Fall zu Fall beurteilt werden. Zwar muss der Anspruch auf einen sicheren Flug stets Vorrang haben, doch sollten „außergewöhnliche Umstände“ nicht als Vorwand für Abstriche beim Verbraucherschutz dienen.“